

Hauptsatzung der Stadt Mühlheim am Main

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 24.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.1977 (GVBl. I S. 319), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mühlheim am Main in ihrer Sitzung vom 13.12.1977 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Magistrat

- (1) Der Magistrat arbeitet kollegial; er besteht aus der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister sowie den Stadträtinnen/Stadträten und handelt für die Stadt unter der Bezeichnung „Magistrat“.
- (2) Die Verwaltung der Gemeinde ist nach den Bestimmungen der §§ 49–77 der Hessischen Gemeindeordnung zu führen.

§ 2

Rechtsstand der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (1) Die Stelle der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wird hauptamtlich verwaltet.
- (2) Die Amtszeit der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters beträgt sechs Jahre.
- (3) Die Amtsbezüge bestimmen sich nach dem Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29.10.1953 (GVBl. I S. 172) in der jeweils gültigen Fassung.

10.00

§ 3

Stadträtinnen/Stadträte

- (1) Die Zahl der Stadträtinnen/Stadträte beträgt 10.
- (2) Hiervon wird die Stelle der Ersten Stadträtin/des Ersten Stadtrates hauptamtlich verwaltet.
- (3) Die Amtszeit der/des hauptamtlichen Ersten Stadträtin/Ersten Stadtrates beträgt sechs Jahre.
- (4) Die Amtsbezüge bestimmen sich nach dem Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29.10.1953 (GVBl. I S. 172) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Vorsitzende/r der Stadtverordnetenversammlung

Neben der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher sind vier Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu wählen.

§ 5

Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung sind folgende Ausschüsse zu bilden:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss;
 - b) Ausschuss für Bauwesen, Sicherheit und Umwelt. Dem Ausschuss werden zudem die Themen Stadtentwicklung und Verkehr zugeordnet;
 - c) Ausschuss für Familie, Soziales, Kultur und Integration. Dem Ausschuss werden zudem die Themen Jugend, Volksbildung, Sport und Städtepartnerschaft zugeordnet;
 - d) Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Über die Bildung, Zusammensetzung und Zahl der Mitglieder der Ausschüsse beschließt die Stadtverordnetenversammlung. Die Ausschussmitglieder werden gemäß § 62 Abs. 2 HGO nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammengesetzt. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzenden und in den Ausschüssen des Abs. 1a) – c) jeweils zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter; im Ausschuss des Abs. 1d) eine/n Stellvertreterin/Stellvertreter.

§ 6

Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

Die Stadtverordnetenversammlung überträgt gemäß § 50 Abs. 1 HGO dem Magistrat die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:

- a) Verzicht auf die Inanspruchnahme von Darlehen, zu deren Aufnahme die Stadtverordnetenversammlung lediglich ermächtigt hat.
- b) Ankauf und Veräußerung von Grundstücken, soweit der Grundstückswert den Betrag von 20.000,-- EUR nicht übersteigt.

Die Stadtverordnetenversammlung ist hierüber zu unterrichten.

§ 7

Ausländerbeirat

Gemäß §§ 84 ff. Hessische Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 01.04.1993 wird in Mühlheim am Main ein Ausländerbeirat gewählt.

Der Ausländerbeirat besteht aus 15 Mitgliedern. Briefwahl ist möglich.

Näheres regelt die „Satzung für den Ausländerbeirat“.

10.00

§ 8

Auslagenersatz für ehrenamtliche Tätigkeit

Ehrenamtlich tätige Bürgerinnen/Bürger, die einen bestimmten Kreis von Aufgaben wahrnehmen, erhalten Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsentgelts.

§ 9

Auslagenersatz der Fraktionen

Aufgehoben

§ 10

Wappen, Flaggen, Dienstsiegel

- (1) Das Stadtwappen zeigt auf blauem Grund ein silbernes Mühlrad und im oberen Drittel drei silberne Immertreublüten mit goldenem Blütenstempel.
- (2) Die Stadtflagge zeigt auf der Mittelbahn des rot-weißen Fahnen-tuches das Wappen der Stadt Mühlheim am Main.
- (3) Das Stadtsiegel mit kräftiger Randlinie zeigt in seiner Mitte das Stadtwappen mit der Beschriftung „Stadt Mühlheim am Main“.

§ 11

Ehrenbürgerrecht - Ehrenbezeichnung

- (1) Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Die Überreichung des Ehrenbürgerbriefes ist in feierlicher Form vorzunehmen.
- (2) Bürgerinnen/Bürgern, die als Stadtverordnete, Ehrenbeamtinnen/-beamte oder hauptamtliche Wahlbeamtinnen/-beamte insgesamt 20 Jahre ihr Amt ausgeübt haben, kann eine Ehrenbezeichnung verliehen werden.

- (3) Verdienten Personen kann ein Ehrenbrief oder die Ehrenplakette der Stadt Mühlheim am Main in Bronze oder Silber verliehen werden.

§ 12

Amtskette

Der Bürgermeister kann bei feierlichen und wichtigen Anlässen die Amtskette der Stadt Mühlheim am Main tragen.

Die Entscheidung trifft der Bürgermeister im Einzelfall nach eigenem Ermessen.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen sowie von Beschlüssen, Hinweisen, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtsetzungsverfahren oder zur Begründung von Ansprüchen erforderlich sind, die öffentlichen Bekanntmachungen gemäß §§ 54 Abs. 6, 62 Abs. 5 HGO und alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in der „Offenbach-Post“.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe der in Satz 1 genannten Zeitung vollendet.

- (2) Satzungen, Verordnungen sowie sonstige ortsrechtliche Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Polizeiverordnungen treten gemäß § 41 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 17.12 1964 (GVBl. I S. 209) in der jeweils gültigen Fassung mit dem in der Verordnung festgelegten Tag in Kraft.

10.00

- (3) Sofern eine Veröffentlichung nach Abs.1 nicht durchführbar ist, z.B. wegen der Auslegung von Karten, Plänen oder Zeichnungen und damit verbundener Texte und Erläuterungen, werden diese abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Tagen, wenn gesetzlich nicht eine andere Auslegungsfrist bestimmt ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Rathaus, Mühlheim am Main, Friedensstraße 20, zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden in der Form des Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht; das gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält. In den Fällen dieses Absatzes ist abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.
- (4) Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans (§ 10 Abs. 2 BauGB) oder, soweit eine Genehmigung nicht erforderlich ist, der Satzungsbeschluss der Gemeinde gem. § 10 Abs. 1 BauGB werden gemäß Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung zu jedermanns Einsicht mit Wirksamwerden der Bekanntmachung bereitzuhalten. Über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung durch den Magistrat der Stadt Mühlheim am Main ist darauf hinzuweisen, bei welcher Stelle der Bebauungsplan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.
- (5) Kann die in dem Absatz 1 vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der durch die in Absatz 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachgeholt.

§ 14**Haushaltswirtschaft**

Auf die Haushaltswirtschaft der Stadt Mühlheim am Main finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gem. § 92 (3) HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (Kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.

§ 15**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Februar 1977 in Kraft. Die Hauptsatzung vom 24. November 1964, in ihrer zuletzt gültigen Fassung, tritt mit Ablauf des 31. Januar 1977 außer Kraft.

Mühlheim am Main, den 13. Januar 1977

**Der Magistrat der
Stadt Mühlheim am Main**

Grasmück
Bürgermeister

(Veröffentlicht durch Abdruck im „Mühlheimer Stadtanzeiger“ vom 20.01.1977, in den „Lämmerspieler Nachrichten“ vom 21.01.1977 und durch Aushang im Bekanntmachungskasten, Bischof-Ketteler-Straße 42)

- (1. Änderung Stadtverordnetenbeschluss vom 20.04.1977, in Kraft seit 29.04.1977)
- (2. Änderung Stadtverordnetenbeschluss vom 20.10.1977, in Kraft seit 01.11.1977)
- (3. Änderung Stadtverordnetenbeschluss vom 15.12.1977, in Kraft seit 01.01.1978)
- (4. Änderung Stadtverordnetenbeschluss vom 17.02.1983, in Kraft seit 01.03.1983)
- (5. Änderung Stadtverordnetenbeschluss vom 16.02.1984, in Kraft seit 01.03.1984)
- (6. Änderung Stadtverordnetenbeschluss vom 27.09.1984, in Kraft seit 30.09.1984)
- (7. Änderung Stadtverordnetenbeschluss vom 10.12.1987, in Kraft seit 01.01.1988)
- (8. Änderung Stadtverordnetenbeschluss vom 14.05.1992, in Kraft seit 01.06.1992)
- (9. Änderung Stadtverordnetenbeschluss vom 01.04.1993, in Kraft seit 04.04.1993)
- (10. Änderung Stadtverordnetenbeschluss vom 15.09.1993, in Kraft seit 17.09.1993)
- (11. Änderung Stadtverordnetenbeschluss vom 25.09.1997, in Kraft seit 01.09.1997)
- (12. Änderung Stadtverordnetenbeschluss vom 01.07.1999, in Kraft seit 08.07.1999)
- (13. Änderung Stadtverordnetenbeschluss vom 26.04.2001, in Kraft seit 01.05.2001)
- (14. Änderung Stadtverordnetenbeschluss vom 09.10.2003, in Kraft seit 19.10.2003)
- (15. Änderung Stadtverordnetenbeschluss vom 27.04.2006, in Kraft seit 05.05.2006)
- (16. Änderung Stadtverordnetenbeschluss vom 01.11.2007, in Kraft seit 11.11.2007)